

**Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung)
des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien
für den Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik an der Hochschule Flensburg
Vom 26. Juni 2023**

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien vom 10. Mai 2023 und des Senats der Hochschule Flensburg vom 21. Juni 2023 sowie nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 26. Juni 2023 folgende Satzung erlassen. Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fächerübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg.

§ 1

Studienziel, Studienrichtungen und Studienverlauf

- (1) Ziel des Bachelorstudiengangs Schiffs- und Anlagentechnik ist es, die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Tätigkeit im Berufsfeld Schiffsbetriebstechnik, Schiffsmaschinenbau oder Industrie- und Anlagenbetriebstechnik zu erwerben. Das Studium gliedert sich in die Studienrichtungen Schiffsbetriebstechnik, Schiffsmaschinenbau sowie Industrie- und Anlagenbetriebstechnik.
- (2) In der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik (SBT) beinhaltet das erste Fachsemester das erste Berufspraktikum. Das zweite Fachsemester beinhaltet das zweite Berufspraktikum. Näheres regelt die Praxissemesterordnung zu dieser Studienrichtung im Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. In den nachfolgenden sechs Fachsemestern (1. – 6. Theoriesemester) müssen die fachspezifischen Module belegt und am Ende des achten Fachsemesters die Bachelor-Thesis angefertigt werden.
- (3) In den Studienrichtungen Schiffsmaschinenbau (SMB) sowie Industrie- und Anlagenbetriebstechnik (IAB) muss vorzugsweise vor der Immatrikulation ein Grundpraktikum nachgewiesen werden. In den ersten sechs Fachsemestern dieser Studienrichtungen müssen die fachspezifischen Module belegt werden. Das siebte Fachsemester beinhaltet ein Berufspraktikum und dient der Anfertigung der Bachelor-Thesis. Näheres zu Grund- und Berufspraktikum regelt die Praktikumsordnung zu diesen Studienrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Aufnahme zum Studium im Studiengang Schiffs- und Anlagentechnik erfolgt in der Regel im Wintersemester.

§ 2

Abschluss

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen:
Bachelor of Engineering (abgekürzt B. Eng.)
- (2) Der Bachelorabschluss ist der erste berufsqualifizierende Abschluss.

§ 3

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

In der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik gelten neben den Zugangsvoraussetzungen gem. § 39 HSG in Verbindung mit § 3 der Einschreibordnung in der jeweils gültigen Fassung auch die in der Anlage 1 der Einschreibordnung aufgeführten besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

§ 4

Regelstudienzeit, Orientierungsphase, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung und der jeweiligen Grund- und Berufspraktika für die Studienrichtungen Schiffsmaschinenbau sowie Industrie- und Anlagenbetriebstechnik sieben Semester, für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik einschließlich der zwei Praxissemester acht Semester.
- (2) Für die Studienrichtungen Schiffsmaschinenbau sowie Industrie- und Anlagenbetriebstechnik gilt: Das Studium enthält eine Orientierungsphase. Die Prüfungsleistungen des ersten Fachsemesters stellen die Orientierungsprüfung dar. Eine Studienberatung durch die Programmverantwortliche oder den Programmverantwortlichen ist zu empfehlen, wenn bis Mitte des zweiten Fachsemesters weniger als drei Prüfungsleistungen aus der Orientierungsprüfung bestanden sind. Die Prüfungen ab dem vierten Fachsemester dürfen erst wahrgenommen werden, wenn die Orientierungsprüfung und das Grundpraktikum erfolgreich absolviert wurden.
- (3) In der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik liegt aufgrund der vorgelagerten zwei Praxissemester das erste Theoriesemester im dritten Fachsemester. Dessen Prüfungsleistungen stellen die Orientierungsprüfung dar. Eine Studienberatung durch die Programmverantwortliche oder den Programmverantwortlichen ist zu empfehlen, wenn bis Mitte des zweiten Theoriesemesters weniger als drei Prüfungsleistungen aus der Orientierungsprüfung bestanden sind. Die Prüfungen ab dem vierten Theoriesemester dürfen erst wahrgenommen werden, wenn alle Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung erfolgreich absolviert wurden.
- (4) In der Studienrichtung Schiffsmaschinenbau beträgt das Studienvolumen 145 Semesterwochenstunden (SWS) und 210 Leistungspunkte (CP = Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)) einschließlich des Berufspraktikums.
- (5) In der Studienrichtung Industrie- und Anlagenbetriebstechnik beträgt das Studienvolumen 148 SWS und 210 CP einschließlich des Berufspraktikums.
- (6) In der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik beträgt das Studienvolumen 142 SWS und 240 CP einschließlich der beiden Praxissemester.
- (7) Ein Leistungspunkt (CP) entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der in CP gemessene Arbeitsaufwand umfasst die Präsenzzeit sowie die Zeit im Rahmen der Selbstlernphase.

§ 5

Besondere Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung der Berufspraktika für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik

In der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik können alternative Leistungen gegebenenfalls auf die Berufspraktika angerechnet werden. Näheres regelt die Praxissemesterordnung dieser Studienrichtung im Studiengang in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Module und Prüfungen

- (1) Die folgenden Tabellen zeigen die Modul- und Prüfungspläne für die jeweilige Studienrichtung.
- (2) Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen ist den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.
- (3) In den nachfolgenden Tabellen werden die hier erläuterten Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung		Art der Prüfung	
V	Vorlesung	PL	Prüfungsleistung
Ü	Übung	SL	Studienleistung
L	Labor	OP	Orientierungsprüfung
Umfang der Veranstaltung		Form der Prüfung	
SWS	Semesterwochenstunden	K(n)	Klausur (Dauer in Stunden)
CP	Leistungspunkte (= Credit Points)	HA	Hausaufgabe
		Arb	Schriftliche Ausarbeitung
		Votr	Vortrag, Referat
		MP	Mündliche Prüfung
		SP	Sonstige Prüfung
		PÜ	Praktische Übungsleistung
		FG	Fachgespräch: Mündliche Prüfung

Sonstige Prüfungen (SP) nach PVO weisen bis zu drei Varianten auf. Die konkreten Varianten zu dieser Prüfungsform können jeweils hier aufgeführt sein (Regelfall) oder werden zu Beginn der Veranstaltung angegeben.

Im Übrigen gilt unter dem Eintrag *Form der Prüfung*, dass ein Komma (,) einem *oder* entspricht.

**Modul- und Prüfungsplan im Bachelorstudiengang
Schiffs- und Anlagentechnik – Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik**

1. Fachsemester (1. Berufspraktisches Semester) Schiffsbetriebstechnik						
Modul	Lehrveranstaltung			Prüfung		
				Dauer	CP	Art
Berufspraktikum	Berufspraktikum 1	26 Wochen	30	SL	SP (Arb)	1)
Alle Module des 1. Fachsemesters			30	1 SL		
Hinweise:						
1) s. Praxissemesterordnung für die Schiffsbetriebstechnik						

2. Fachsemester (2. Berufspraktisches Semester) Schiffsbetriebstechnik						
Modul	Lehrveranstaltung			Prüfung		
				Dauer	CP	Art
Berufspraktikum	Berufspraktikum 2	26 Wochen	30	SL	SP (Arb)	1)
Alle Module des 2. Fachsemesters			30	1 SL		
Hinweise:						
1) s. Praxissemesterordnung für die Schiffsbetriebstechnik						

3. Fachsemester (1. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
					Art	SWS	CP
Mathematik 1	Mathematik 1	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Physik	Physik	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Technische Mechanik 1	Technische Mechanik 1	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Grundlagen der Werkstofftechnik	Werkstofftechnik 1	V	2	5 ¹⁾²⁾	zusammen mit Werkstofftechnik 2		Keine
	Werkstofftechnik 1 Labor	L	2			Keine	
Maritime English and Business Administration	Business Administration	V	2	5	SL	K(2), SP (Arb, Vortr)	Keine
	English	V	2				Keine
Alle Module des 3. Fachsemesters			24	30	4 PL, 1 SL		
Hinweise:							
1) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Werkstofftechnik 2</i>							
2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

4. Fachsemester (2. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Mathematik 2	Mathematik 2	V/Ü	4	5	PL	K(2)	1)
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	V	2	5 ²⁾	PL	K(2)	1)
	Elektrotechnik 2 Labor	L	2				Keine
Technische Mechanik 2	Technische Mechanik 2	V/Ü	4	5	PL	K(2)	1)
Thermodynamik	Thermodynamik	V/Ü	4	5	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	Keine
Recht	Grundlagen Recht	V	2	2	SL	K(1), SP (Arb, Votr)	Keine
Maritimes Recht	Verwaltung, Umweltschutz, Arbeitsrecht	V	2	2	zusammen mit <i>Grundlagen Schifffahrtsrecht</i>		Keine
Grundlagen der Werkstofftechnik	Werkstofftechnik 2	V	2	3	PL	K(2)	Keine
Maritime English and Business Administration	Maritime English	V	2	3	SL	K(1), SP (Arb, Votr)	Keine
Alle Module des 4. Fachsemesters			24	30	5 PL, 2 SL		
Hinweise:							
1) Berufsrechtliche Regularien sehen vor, dass die Studierenden die Module, die inhaltlich zusammenhängen und in aufeinander folgenden Semestern angeboten werden, in der Reihenfolge der Semester besuchen.							
2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

5. Fachsemester (3. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Maritimes Recht	Grundlagen Schifffahrtsrecht	V	2	2	SL	K(2), SP (Arb, Votr)	Keine
Mathematik 3	Mathematik 3	V/Ü	4	5	PL	K(2)	1)
Thermische Anlagen	Thermische Anlagen	V/Ü	4	7 ²⁾	PL	K(2), SP (Arb, Votr, FG)	Keine
	Dampfanlagen Labor	L	2				
Elektrische Maschinen	Elektrische Maschinen 1	V	2	3 ³⁾	zusammen mit Elektrische Maschinen 2		Keine
Personalfürsorge	Personalführung / Gefahrenabwehr	V/Ü	4	4	PL	K(2), SP (HA, Arb)	Keine
	Gesundheitspflege	V/Ü	4	4	SL	K(2), SP (HA, Arb)	Keine
Maschinenelemente	Maschinenelemente	V/Ü	4	5	PL	K(2), SP (Arb, Votr, FG)	Keine
Alle Module des 5. Fachsemesters			26	30	4 PL, 2 SL		
<p>Hinweise:</p> <p>1) Berufsrechtliche Regularien sehen vor, dass die Studierenden die Module, die inhaltlich zusammenhängen und in aufeinander folgenden Semestern angeboten werden, in der Reihenfolge der Semester besuchen.</p> <p>2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.</p> <p>3) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Elektrische Maschinen 2</i></p>							

6. Fachsemester (4. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Elektrische Maschinen	Elektrische Maschinen 2	V	2	5 ¹⁾	PL	K(2)	OP, 2)
	Elektrische Maschinen 2 Labor	L	2				
Betriebsstoffe	Gefahrstoffe	V	2	6 ¹⁾	PL	K(2)	OP
	Betriebsstoffe	V	2				
	Betriebsstoffe Labor	L	2				
Informatik	Informatik 1	V	1	3 ¹⁾³⁾	zusammen mit <i>Informatik 2</i>		
	Informatik 1 Labor	L	1				
Mess- und Regelungstechnik	Mess- und Regelungstechnik	V/Ü	3	5 ¹⁾	PL	K(2), SP (Arb, Vortr)	OP
	Mess- und Regelungstechnik Labor	L	1				
Verbrennungskraftmaschinen 1	Verbrennungskraftmaschinen 1	V	4	4	PL	K(2)	OP
Schiffbau	Grundlagen Schiffbau	V	2	4	PL	K(2), SP (Arb, Vortr)	OP
	Schiffssicherheit	V	2				
Strömungslehre	Strömungslehre	V/Ü	2	3	PL	K(1)	OP
Alle Module des 6. Fachsemesters			26	30	6 PL		
Hinweise:							
1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							
2) Berufsrechtliche Regularien sehen vor, dass die Studierenden die Module, die inhaltlich zusammenhängen und in aufeinander folgenden Semestern angeboten werden, in der Reihenfolge der Semester besuchen.							
3) Anrechnung erst nach Bestehen der Studienleistung <i>Informatik 2</i> .							

7. Fachsemester (5. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Informatik	Informatik 2	V	1	2 ¹⁾	SL	K(1,5), SP (Arb, Votr)	
	Informatik 2 Labor	L	1				
Leittechnik	Leittechnik	V	4	6 ¹⁾	PL	K(2)	OP
	Leittechnik Labor	L	2				
Verbrennungskraftmaschinen 2	Verbrennungskraftmaschinen 2	V	2	5 ¹⁾	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	OP, 2)
	Verbrennungskraftmaschinen Labor	L	3				
Anlagentechnik	Anlagentechnik	V	2	6 ¹⁾	PL	K(1,5), SP (Arb, Votr)	OP
	Anlagentechnik Labor	L	2				
Arbeitsmaschinen	Arbeitsmaschinen	V	6	8 ¹⁾	PL	K(2)	OP
	Arbeitsmaschinen Labor	L	1				
Wahlpflichtmodul ³⁾	Wahlpflichtfach	s.u.	2	3	s.u.		
Alle Module des 7. Fachsemesters			26	30	4 PL, 1 SL		
Hinweise:							
1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							
2) Berufsrechtliche Regularien sehen vor, dass die Studierenden die Module, die inhaltlich zusammenhängen und in aufeinander folgenden Semestern angeboten werden, in der Reihenfolge der Semester besuchen.							
3) In diesem Modul besteht Wahlmöglichkeit. Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird durch Aushang seitens des Dekanats in geeigneter Weise bekannt gegeben. Das Wahlpflichtmodul erstreckt sich über das 5. und 6. Theoriesemester.							

7. Fachsemester (5. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik – Wahlpflichtmodule für SBT ^{1),2)}							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Konstruktion 1	Konstruktion 1	V	2	3 ³⁾	SL	K(2), SP (Arb, Votr)	
Betreutes Projektlabor	Betreutes Projektlabor 1	L	2	3	zusammen mit <i>Betreutes Projektlabor</i> im 6. Theoriesemester		
Hinweise: 1) Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird durch Aushang seitens des Dekanats in geeigneter Weise bekannt gegeben. 2) Die Wahlpflichtmodule erstrecken sich über das 5. und 6. Theoriesemester. Anerkennung erst nach Bestehen der Prüfungen. 3) Mit Erfolg testierter Laboranteil (im Folgesemester) ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

8. Fachsemester (6. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Antriebssysteme	Maschinendynamik	V/L	2	5	PL	K(2), SP (Arb, Vortr)	OP
	Wellen / Kupplungen / Getriebe	V/Ü	2				
Wahlpflichtmodul ¹⁾	Wahlpflichtfach	s.u.	2	2	s.u.		
Elektrische Anlagen	Mittelspannung	V/L	2	6 ²⁾	PL	K(2)	OP
	Elektrische Anlagen	V	2				
	Elektrische Anlagen Labor	L	2				
Schiffsbetrieb	Steuerung des Schiffsbetriebs	Ü/L	4	5 ³⁾	SL	MP und SP (PÜ)	OP
Bachelor-Thesis: Abschussarbeit und Kolloquium				12	PL	Abschlussarbeit: (Dauer: 2 Monate) und Kolloquium (Dauer: 45 Min.)	4)
Alle Module des 8. Fachsemesters			16	30	3 PL, 1 SL		
Hinweise:							
1) In diesem Modul besteht Wahlmöglichkeit. Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird durch Aushang seitens des Dekanats in geeigneter Weise bekannt gegeben.							
2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							
3) Dieses Modul ist Bestandteil der Berufseingangsprüfung nach See-BV. Nähere Ausführungen dazu in § 7.							
4) siehe § 10 Absatz 3							

8. Fachsemester (6. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik – Wahlpflichtmodule für SBT ¹⁾²⁾							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Konstruktion 1	Konstruktion 1 Labor	L	2	2 ²⁾³⁾			
Betreutes Projektlabor	Betreutes Projektlabor 2	L	2	2 ²⁾	SL	SP (HA, Arb, Votr)	
Hinweise: 1) Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird durch Aushang seitens des Dekanats in geeigneter Weise bekannt gegeben. 2) Das Wahlpflichtmodul erstreckt sich über das 5. und 6. Theoriesemester. 3) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

**Modul- und Prüfungsplan im Bachelorstudiengang
Schiffs- und Anlagentechnik - Studienrichtung Schiffsmaschinenbau**

1. Fachsemester (1. Theoriesemester) Schiffsmaschinenbau							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Mathematik 1	Mathematik 1	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Physik	Physik	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Technische Mechanik 1	Technische Mechanik 1	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Grundlagen Werkstofftechnik	Werkstofftechnik 1	V	2	5 ¹⁾²⁾	zusammen mit <i>Werkstofftechnik 2</i>		Keine
	Werkstofftechnik 1 Labor	L	2			Keine	
Maritime English and Business Administration	English	V	2	5	SL	K(2), SP (Arb, Vortr)	Keine
	Business Administration	V	2				Keine
Alle Module des 2. Fachsemesters			24	30	4 PL, 1 SL		
Hinweise: 1) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Werkstofftechnik 2</i> 2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung							

2. Fachsemester (2. Theoriesemester) Schiffsmaschinenbau							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Technische Mechanik 2	Technische Mechanik 2	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Grundlagen Werkstofftechnik	Werkstofftechnik 2	V	2	3	PL	K(2)	Keine
Mathematik 2	Mathematik 2	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	V	2	5 ¹⁾	PL	K(2)	Keine
	Elektrotechnik 2 Labor	L	2				Keine
Thermodynamik	Thermodynamik	V/Ü	4	5	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	Keine
Recht	Grundlagen Recht	V	2	2	SL	K(1), SP (Arb, Votr)	Keine
Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement	V	4	5	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	Keine
Alle Module des 2. Fachsemesters			24	30	6 PL, 1 SL		
Hinweis: 1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

3. Fachsemester (3. Theoriesemester) Schiffsmaschinenbau							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Recht	Wirtschaftsrecht	V	2	2	SL	K(1), SP (Arb, Votr)	Keine
Mathematik 3	Mathematik 3	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Thermische Anlagen	Thermische Anlagen	V/Ü	4	5	PL	K(2), SP (Arb, Votr, FG)	Keine
Technische Mechanik 3	Technische Mechanik 3	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Maschinenelemente	Maschinenelemente	V/Ü	4	5	PL	K(2), SP (Arb, Votr, FG)	Keine
Elektrische Maschinen	Elektrische Maschinen 1	V	2	3 ¹⁾	zusammen mit <i>Elektrische Maschinen 2</i>		Keine
Konstruktion 1	Konstruktion 1	V	2	5 ²⁾	SL	K(2), SP (Arb, Votr)	Keine
	Konstruktion 1 Labor	L	2				Keine
Alle Module des 3. Fachsemesters			24	30	4 PL, 2 SL		
Hinweise:							
1) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Elektrische Maschinen 2</i>							
2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

4. Fachsemester (4. Theoriesemester) Schiffsmaschinenbau							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Elektrische Maschinen	Elektrische Maschinen 2	V	2	5 ¹⁾	PL	K(2)	OP
	Elektrische Maschinen 2 Labor	L	2				
Informatik	Informatik 1	V	1	3 ¹⁾²⁾	Zusammen mit <i>Informatik 2</i>		
	Informatik 1 Labor	L	1				
Mess- und Regelungstechnik	Mess- und Regelungstechnik	V/Ü	3	5 ¹⁾	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	OP
	Mess- und Regelungstechnik Labor	L	1				
Verbrennungskraftmaschinen 1	Verbrennungskraftmaschinen 1	V	4	5	PL	K(2)	OP
Konstruktion 2	Konstruktion 2	V	2	5 ¹⁾	SL	K(2), SP (Arb, Votr)	
	Konstruktion 2 Labor	L	2				
Schiffbau	Grundlagen Schiffbau	V	2	4	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	OP
	Schiffssicherheit	V	2				
Strömungslehre	Strömungslehre	V/Ü	2	3	PL	K(1)	OP
Alle Module des 4. Fachsemesters			24	30	5 PL, 1 SL		
Hinweise:							
1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							
2) Anrechnung erst nach Bestehen der Studienleistung <i>Informatik 2</i>							

5. Fachsemester (5. Theoriesemester) Schiffsmaschinenbau							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Informatik	Informatik 2	V	1	2 ²⁾	SL	K(1,5), SP (Arb, Vortr)	
	Informatik 2 Labor	L	1				
Leittechnik	Leittechnik	V	4	4	PL	K(2)	OP
Anlagentechnik	Anlagentechnik	V	2	6 ²⁾	PL	K(1,5), SP (Arb, Vortr)	OP
	Anlagentechnik Labor	L	2				OP
Arbeitsmaschinen	Arbeitsmaschinen	V	6	8 ²⁾	PL	K(2)	OP
	Arbeitsmaschinen Labor	L	1				
Wahlpflichtmodul ¹⁾	Wahlpflichtfach	s.u.	8	10	s.u.		
Alle Module des 5. Fachsemesters			25	30	3 PL, 1 SL		
Hinweise:							
1) In diesem Modul besteht Wahlmöglichkeit. Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird durch Aushang seitens des Dekanats in geeigneter Weise bekannt gegeben.							
2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

5. Fachsemester (5. Theoriesemester) Schiffsmaschinenbau - Wahlpflichtmodule ¹⁾²⁾							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
A: Vertiefung Maschinen- und Anlagentechnik 1	Verbrennungskraftmaschinen 2	V	2	5 ³⁾	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	OP
	Verbrennungskraftmaschinen Labor	L	2				
A: Vertiefung Maschinen- und Anlagentechnik 2	Simulation von Maschinen und Anlagen	V	2	5 ³⁾	PL	SP (Arb, Votr)	OP
	Dampfanlagen Labor	L	2				
B: Konstruktion und Berechnung 1	Konstruktion 3	V	2	5	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	OP
	Konstruktion 3 Labor	L	2				
B: Konstruktion und Berechnung 2	Finite Elemente Methoden 1	V	2	5	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	OP
	Finite Elemente Methoden 1 Labor	L	2				

Hinweise:

- 1) Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird zum Ende der vorhergehenden Vorlesungszeit durch Aushang seitens des Dekanats bekannt gegeben.
- 2) Es können nur Module aus dem gleichen Schwerpunkt A oder B gemeinsam gewählt werden.
- 3) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.

6. Fachsemester (6. Theoriesemester) Schiffsmaschinenbau							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Antriebssysteme	Maschinendynamik	V/L	2	5	PL	K(2), SP (Arb, Vortr)	OP
	Wellen / Kupplungen / Getriebe	V/Ü	2				
Betriebsstoffe	Betriebsstoffe	V	2	4 ¹⁾	PL	K(1,5)	OP
	Betriebsstoffe Labor	L	2				
Elektrische Anlagen	Elektrische Anlagen	V	2	5 ¹⁾	PL	K(2)	OP
	Elektrische Anlagen Labor	L	2				
Schiffsausrüstung	Einrichten und Ausrüsten von Schiffen	V	2	6	SL	K(2), SP (Arb, Vortr)	
	Maschinenraumgestaltung	V	2				
Schiffsbetrieb	Steuerung des Schiffbetriebs	Ü/L	4	5	SL	MP und SP (PÜ)	
Betreutes Projektlabor	Betreutes Projektlabor	L	4	5	SL	SP (HA, Arb, Vortr)	
Alle Module des 6. Fachsemesters			24	30	3 PL, 3 SL		
Hinweis: 1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

7. Fachsemester (Berufspraktisches Semester) Schiffsmaschinenbau						
Modul	Veranstaltung			Prüfung		
		Art	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Berufspraktikum		Praktikum	18	SL		1)
Bachelor-Thesis: Abschlussarbeit und Kolloquium			12	PL	Abschlussarbeit (2 Monate) Kolloquium (45 Minuten)	2)
Alle Module des 7. Fachsemesters			30	1 PL, 1 SL		
Hinweise: 1) siehe § 9 Absatz 1 und Praktikumsordnung. 2) siehe § 10 Absatz 2.						

**Modul- und Prüfungsplan im Bachelorstudiengang
Schiffs- und Anlagentechnik - Studienrichtung Industrie- und Anlagenbetriebstechnik**

1. Fachsemester (1. Theoriesemester) Industrie- und Anlagenbetriebstechnik							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Mathematik 1	Mathematik 1	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Physik	Physik	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Technische Mechanik 1	Technische Mechanik 1	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Grundlagen Werkstofftechnik	Werkstofftechnik 1	V	2	5 ¹⁾²⁾	zusammen mit <i>Werkstofftechnik 2</i>		Keine
	Werkstofftechnik 1 Labor	L	2			Keine	
Maritime English and Business Administration	Englisch	V	2	5	SL	K(2), SP (Arb, Vortr)	Keine
	Business Administration	V	2				Keine
Alle Module des 1. Fachsemesters			24	30	4 PL, 1 SL		
Hinweise: 1) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Werkstofftechnik 2</i> 2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

2. Fachsemester (2. Theoriesemester) Industrie- und Anlagenbetriebstechnik							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Mathematik 2	Mathematik 2	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	V	2	5 ¹⁾	PL	K(2)	Keine
	Elektrotechnik 2 Labor	L	2				Keine
Technische Mechanik 2	Technische Mechanik 2	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Thermodynamik	Thermodynamik	V/Ü	4	5	PL	K(2), SP (Arb, Vortr)	Keine
Grundlagen Werkstofftechnik	Werkstofftechnik 2	V	2	3	PL	K(2)	Keine
Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement	V	4	5	PL	K(2), SP (Arb, Vortr)	Keine
Recht	Grundlagen Recht	V	2	2	SL	K(1), SP (Arb, Vortr)	Keine
Alle Module des 2. Fachsemesters			24	30	6 PL, 1 SL		
Hinweis: 1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

3. Fachsemester (3. Theoriesemester) Industrie- und Anlagenbetriebstechnik							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Mathematik 3	Mathematik 3	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Thermische Anlagen	Thermische Anlagen	V/Ü	4	7 ²⁾	PL	K(2), SP (Arb, Votr, FG)	Keine
	Dampfanlagen Labor	L	2				Keine
Elektrische Maschinen	Elektrische Maschinen 1	V	2	3 ¹⁾²⁾	zusammen mit <i>Elektrische Maschinen 2</i>		Keine
Maschinenelemente	Maschinenelemente	V/Ü	4	5	PL	K(2), SP (Arb, Votr, FG)	Keine
Wahlpflichtmodul ³⁾	Wahlpflichtfach	s.u.	4	5	s.u.		Keine
Personalführung	Personalführung	V	2	3	SL	K(2), SP (Arb, Votr)	Keine
Recht	Wirtschaftsrecht	V	2	2	SL	K(1), SP (Arb, Votr)	Keine
Alle Module des 3. Fachsemesters			24	30	3 PL, 3 SL oder 4 PL, 2 SL		
Hinweise: 1) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Elektrische Maschinen 2</i> . 2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung. 3) In diesem Modul besteht Wahlmöglichkeit. Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird durch Aushang seitens des Dekanats in geeigneter Weise bekannt gegeben.							

3. Fachsemester (3. Theoriesemester) Industrie- und Anlagenbetriebstechnik - Wahlpflichtmodule ¹⁾							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Konstruktion 1	Konstruktion 1	V	2	5 ²⁾	SL	K(2), SP (Arb, Votr)	Keine
	Konstruktion 1 Labor	L	2				Keine
Technische Mechanik 3	Technische Mechanik 3	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Hinweise:							
1) Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird durch Aushang seitens des Dekanats in geeigneter Weise bekannt gegeben.							
2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

4. Fachsemester (4. Theoriesemester) Industrie- und Anlagenbetriebstechnik							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Mess- und Regelungstechnik	Mess- und Regelungstechnik	V/Ü	3	5 ¹⁾	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	OP
	Mess- und Regelungstechnik Labor	L	1				
Elektrische Maschinen	Elektrische Maschinen 2	V	2	5 ¹⁾	PL	K(2)	OP
	Elektrische Maschinen 2 Labor	L	2				
Betriebsstoffe	Betriebsstoffe	V	2	4 ¹⁾	PL	K(1,5)	OP
	Betriebsstoffe Labor	L	2				
Strömungslehre	Strömungslehre	V/Ü	2	3	PL	K(1)	OP
Verbrennungskraftmaschinen 1	Verbrennungskraftmaschinen 1	V	4	5	PL	K(2)	OP
Informatik	Informatik 1	V	1	3 ¹⁾²⁾	zusammen mit <i>Informatik 2</i>		
	Informatik 1 Labor	L	1				
Wärme- und Stoffübertragung	Wärme- und Stoffübertragung	V/Ü	4	5	PL	K(2)	OP
Alle Module des 4. Fachsemesters			24	30	6 PL		
Hinweise:							
1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							
2) Anrechnung erst nach Bestehen der Studienleistung <i>Informatik 2</i>							

5. Fachsemester (5. Theoriesemester) Industrie- und Anlagenbetriebstechnik							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Leittechnik	Leittechnik	V	4	4	PL	K(2)	OP
Verbrennungskraftmaschinen 2	Verbrennungskraftmaschinen 2	V	2	5 ¹⁾	PL	K(2), SP (Arb, Vortr)	OP
	Verbrennungskraftmaschinen Labor	L	3				
Anlagentechnik	Anlagentechnik	V	2	6 ¹⁾	PL	K(1,5), SP (Arb, Vortr)	OP
	Anlagentechnik Labor	L	2				
Arbeitsmaschinen	Arbeitsmaschinen	V	6	8 ¹⁾	PL	K(2)	OP
	Arbeitsmaschinen Labor	L	1				
Informatik	Informatik 2	V	1	2 ¹⁾	SL	K(1,5), SP (Arb, Vortr)	
	Informatik 2 Labor	L	1				
Kraftwerkstechnik	Kraftwerkstechnik	V/Ü	4	5	PL	K(2)	OP
Alle Module des 5. Fachsemesters			26	30	5 PL, 1 SL		
Hinweis: 1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

6. Fachsemester (6. Theoriesemester) Industrie- und Anlagenbetriebstechnik							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Regelungstechnik 2	Regelungstechnik 2	V	2	5 ¹⁾	PL	K(2)	OP
	Regelungstechnik 2 Labor	L	2				
Energieanwendungstechnik	Energieanwendungstechnik	V/Ü	4	5	PL	K(2)	OP
Betreutes Projektlabor	Betreutes Projektlabor	L	2	2	SL	SP (HA, Arb, Votr)	
Wahlpflichtmodul ²⁾	Wahlpflichtfach	s.u.	4	5	s.u.		
Antriebssysteme	Maschinendynamik	V/L	2	3	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	OP
Elektrische Anlagen	Mittelspannung	V/L	2	6 ¹⁾	PL	K(2)	OP
	Elektrische Anlagen	V	2				
	Elektrische Anlagen Labor	L	2				
Anlagenbetrieb	Steuerung des Anlagenbetriebs	Ü/L	4	4	SL	MP und SP (PÜ)	
Alle Module des 6. Fachsemesters			26	30	5 PL, 2 SL		
Hinweise:							
1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							
2) In diesem Modul besteht Wahlmöglichkeit. Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird durch Aushang seitens des Dekanats in geeigneter Weise bekannt gegeben.							

6. Fachsemester (6. Theoriesemester) Industrie- und Anlagenbetriebstechnik - Wahlpflichtmodule ¹⁾							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Hochspannungstechnik	Hochspannungstechnik	V	2	5 ²⁾	PL	K(2), SP (Arb, Vortr)	OP
	Hochspannungstechnik Labor	L	2				
Prozess- und Anlagentechnik 2	Prozess- und Anlagentechnik 2	V/Ü	4	5	PL	K(2), SP (Arb, Vortr)	OP
Hinweise:							
1) Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird durch Aushang seitens des Dekanats in geeigneter Weise bekannt gegeben.							
2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

7. Fachsemester (Berufspraktisches Semester) Industrie- und Anlagenbetriebstechnik						
Modul	Veranstaltung			Prüfung		
	Art		CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Berufspraktikum	Praktikum		18	SL		1)
Bachelor-Thesis: Abschlussarbeit und Kolloquium			12	PL	Abschlussarbeit (2 Monate) Kolloquium (45 Minuten)	2)
Alle Module des 7. Fachsemesters			30	1 PL, 1 SL		
Hinweise:						
1) siehe § 9 Absatz 1 und Praktikumsordnung.						
2) siehe § 10 Absatz 2.						

§ 7

Berufseingangsprüfung nach Seeleutebefähigungsverordnung (Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik)

- (1) Die Berufseingangsprüfung nach § 10 der Verordnung über die „Befähigung der Seeleute in der Seeschifffahrt“ (Seeleute-Befähigungsverordnung, kurz See-BV) wird im Rahmen des Studiums in der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik kumulativ durch erfolgreiches Absolvieren aller Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen mit inhaltlichen Bezügen zum „Internationalen Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten“ (STCW) durchgeführt. Dies schließt das erfolgreiche Ableisten der beiden berufspraktischen Semester unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung von Leistungen gemäß § 5 ein.
- (2) Besonderer Bestandteil der Berufseingangsprüfung ist das im Modul- und Prüfungsplan vorgesehene Modul Schiffsbetrieb (Lehrveranstaltung „Steuerung des Schiffsbetriebs“) im 6. Theoriesemester mit der zugehörigen Prüfung. Für die Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik wird eine erweiterte Modulabschlussprüfung mit praktisch durchgeführten Elementen und unterschiedlichen Laboren sowie einer Prüfung im Maschinenraumsimulator durchgeführt (siehe auch Tabellen in § 6). Dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) wird gemäß § 12 Absatz 3 See-BV Gelegenheit gegeben, an den Abschlussprüfungen als Beobachter teilzunehmen. Vertreterinnen oder Vertreter des BSH gehören hierbei nicht dem Prüfungsausschuss an, bekommen jedoch das Recht eingeräumt, Prüfungsfragen anzuregen und in schriftliche Prüfungsarbeiten, sofern hier vorhanden, Einsicht zu nehmen. Anregungen des BSH sind im Rahmen der Umsetzung von § 12 Absatz 1 und 2 See-BV zu berücksichtigen.

§ 8

Prüfungssprache und Sprache von Lehrveranstaltungen

- (1) Soweit nach Abs. 2 oder Abs. 3 nicht anders bestimmt, ist die Prüfungssprache und die Sprache von Lehrveranstaltungen Deutsch.
- (2) In den Modulen Schiffsbetrieb, sowie „Maritime Englisch and Business Administration“ ist die Prüfungssprache und die Sprache der Lehrveranstaltung Englisch.
- (3) Nach Anhörung der teilnehmenden Studierenden kann der oder die gemäß Modulhandbuch für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche zu Beginn eines jeden Semesters als Prüfungssprache und als Sprache der Lehrveranstaltung Englisch festlegen. Ausgenommen hiervon sind die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in dem Modul Recht für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik.

§ 9

Berufspraktikum, Berufspraktische Semester

- (1) Für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik gelten für die berufspraktische Ausbildung im Rahmen der berufspraktischen Semester die Mindestanforderungen der See-BV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) In der Studienrichtung Schiffsmaschinenbau sowie Industrie- und Anlagenbetriebstechnik wird zum Berufspraktikum zugelassen, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen aus dem ersten, zweiten und dritten Semester komplett, sowie weitere 50 Leistungspunkte (CP) erbracht hat.
- (3) Näheres zu den Berufspraktika wird für die Studienrichtungen Schiffsmaschinenbau sowie Industrie- und Anlagenbetriebstechnik in der Praktikumsordnung und für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik in der Praxissemesterordnung zum Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik geregelt.

§ 10 Thesis

- (1) Die Thesis im Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik besteht aus einer Abschlussarbeit und einem Kolloquium.
- (2) In den Studienrichtungen Schiffsmaschinenbau sowie Industrie- und Anlagenbetriebstechnik kann die Zulassung zur Thesis frühestens drei Monate nach dem bescheinigten Beginn des Berufspraktikums erfolgen.
- (3) In der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik wird zur Thesis zugelassen, wer die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen des ersten bis vierten Theoriesemesters erbracht und beide berufspraktische Semester erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel zwei Monate.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann um maximal vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 11 Kolloquium

- (1) Im Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik ist ein Kolloquium im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit vorgesehen.
- (2) Das Kolloquium dauert 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen sowie der Bachelor-Thesis, die sich zu 70 % aus der Note für die Abschlussarbeit und zu 30 % aus der Note für das Kolloquium errechnet. Dabei ist das Gewicht eines Moduls auf der Basis von Leistungspunkten bestimmt: Leistungspunkte eines Moduls dividiert durch die Summe der Leistungspunkte aller in die Gesamtnote eingehenden Module.
- (2) Die Module der ersten drei Theoriesemester fließen in die Berechnung der Gesamtnote mit 50 % ihrer Leistungspunkte ein. Die Note des Moduls Bachelor-Thesis fließt mit zweifachem Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Das Lehrangebot nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Schiffstechnik vom 20.12.2018 läuft semesterweise aus. Die Lehrveranstaltungen des 1. Theoriesemesters werden ab dem Wintersemester 2023/24 nicht mehr angeboten, die Lehrveranstaltungen der folgenden Theoriesemester werden ab den entsprechenden folgenden Semestern nicht mehr angeboten.
- (2) Nach dem Auslaufen einer Lehrveranstaltung wird die zugehörige Prüfung (Prüfungsleistung, Studienleistung) noch zu den nach der Prüfungsverfahrensordnung der Hochschule Flensburg vorgesehenen Terminen angeboten sowie zusätzlich noch jeweils am Ende der darauffolgenden drei Semester.
- (3) Die Ableistung des Berufspraktikums und der Bachelor-Thesis nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Schiffstechnik vom 20.12.2018 ist bis zum 29.02.2028 möglich.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2023/24 das Studium im Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik an der Hochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 20.12.2018 für den Bachelorstudiengang Schiffstechnik tritt am 29.02.2028 außer Kraft.

Flensburg, 26.06.2023
Hochschule Flensburg

Prof. Dr.-Ing. Dodwell Manoharan
Fachbereich Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien
der Hochschule Flensburg
- Der Dekan -